

**SATZUNG**

vom 21.12.1992

über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der

Stadt Paderborn

unter Einarbeitung der

1. Änderungssatzung vom 28.12.1994, in Kraft ab 01.01.1995
2. Änderungssatzung vom 15.12.1997, in Kraft ab 01.01.1998
3. Änderungssatzung vom 19.05.1998, in Kraft ab 01.06.1998
4. Änderungssatzung vom 10.04.2001, in Kraft ab 15.04.2001
5. Änderungssatzung vom 17.12.2001, in Kraft ab 01.01.2002
6. Änderungssatzung vom 20.12.2002, in Kraft ab 01.01.2003
7. Änderungssatzung vom 20.12.2004, in Kraft ab 01.01.2005
8. Änderungssatzung vom 25.01.2010, in Kraft ab 27.01.2010
9. Änderungssatzung vom 25.03.2011, in Kraft ab 01.04.2011, gültig bis 05.03.2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. Dezember 1974 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 18 Abs. 2 Satz 3 und des § 19 Abs. 3 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LStrG) vom 28. November 1961 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung vom 17.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Für die Benutzung städtischer Grundflächen sowie für die Sondernutzung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze sowie Promenaden in der Stadt Paderborn zu Wochenmärkten und Jahrmärkten wird von der Stadt Paderborn eine Gebühr erhoben.

## § 2

(1) Bei Wochenmärkten in der Kernstadt beträgt die für die Einrichtung einer Verkaufsstelle zu entrichtende Gebühr je Markttag:

für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront	1,76 EUR
--------------------------------------------	----------

Bei Wochenmärkten in den Stadtteilen Schloß Neuhaus und Eisen beträgt die Gebühr:

für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront	0,94 EUR
--------------------------------------------	----------

(2) Die Kosten für die Stromversorgung und den Stromverbrauch sind durch die Marktstandsgebühren nicht abgegolten und werden gesondert nach dem durch Zwischenzähler nachgewiesenen Stromverbrauch erhoben.

Bei den Wochenmärkten in der Kernstadt und den Stadtteilen Schloß Neuhaus und Elsen beträgt die Gebühr für das Vorhalten von Stromverteilungsanlagen (einschließlich Umsatzsteuer)

pro Kilowattstunde: 0,52 Euro

Hinzu kommt die Gebühr für den ermittelten Stromverbrauch, der sich nach dem jeweils geltenden Allgemeinen Stromtarif des Energieversorgungsunternehmens E.ON Westfalen-Weser AG bemisst.

§ 3

(1) Für die Überlassung von Plätzen innerhalb der Libori-Kirmes werden bei einer regelmäßigen Kirmesdauer von 9 Tagen folgende Gebühren erhoben:

- |                                                                                                                                                  |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Verkaufsgeschäfte je angefangener m <sup>2</sup>                                                                                              | 13,73 Euro |
| 2. Verkaufsgeschäfte mit Porzellan und Steingut auf dem Domplatz (Pottmarkt) je angefangener m <sup>2</sup>                                      | 9,74 Euro  |
| 3. Lostopfspiele und sonstige Ausspielungen je angefangener m <sup>2</sup>                                                                       | 21,81 Euro |
| 4. Schießhallen je angefangener m <sup>2</sup>                                                                                                   | 15,91 Euro |
| 5. Ausschankbetriebe je angefangener m <sup>2</sup>                                                                                              | 61,96 Euro |
| Die Gebühr beträgt für Geschäfte auf dem Dom-/Marktplatz je angefangener m <sup>2</sup>                                                          | 47,16 Euro |
| 6. Schankzelte je angefangener m <sup>2</sup>                                                                                                    | 4,30 Euro  |
| 7. Imbiss-Stände je angefangener m <sup>2</sup>                                                                                                  | 55,35 Euro |
| 8. Biergärten (Tische und Sitzgelegenheiten) in Verbindung mit Imbiss- und Ausschankbetrieben je angefangener m <sup>2</sup>                     | 21,23 Euro |
| 9. Belustigungsgeschäfte je angefangener m <sup>2</sup>                                                                                          | 11,41 Euro |
| 10. Riesenräder, Autoskooter, Achterbahnen, Go-Cart-Bahnen, Geisterbahnen, Verkehrskindergärten, Schaukeln, u. ä. je angefangener m <sup>2</sup> | 4,81 Euro  |
| 11. Fahrgeschäfte je angefangener m <sup>2</sup>                                                                                                 | 9,20 Euro  |
| 12. Unterhaltungsautomaten u. ä. (außer Kraftmesser) das 100fache des Einsatzes                                                                  |            |
| 13. Tabakautomaten, die nicht in räumlichen Zusammenhang mit Restaurationsgeschäften aufgestellt sind                                            | 10,20 Euro |

(2) Sofern die Gebühren des Absatzes 1 den Betrag von 120,00 EUR unterschreiten, ist dieser Betrag als Mindestgebühr zu entrichten.

(3) Sollte die Kirmes einen längeren Zeitrahmen umfassen, so wird für jeden weiteren Kirmes-Tag ein Neuntel des jeweiligen Gebührensatzes des Absatzes 1 zusätzlich erhoben.

(4) Zu den in Absatz 1 und Absatz 3 festgesetzten Gebühren tritt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe.

§ 4

(1) Für die Überlassung von Plätzen innerhalb des Weihnachtsmarktes werden folgende Gebühren erhoben:

Verkaufsstände je angefangener m <sup>2</sup>	
Kunsthandwerkliche Artikel	33,46 Euro
Mandeln/Süßwaren	42,09 Euro
Trinkverkaufsstände je angefangener m <sup>2</sup>	98,75 Euro
Wurst/Fleischverkaufsstände und sonstige Imbiss-Stände je angefangener m <sup>2</sup>	82,95 Euro
Schank- und Imbissbetriebe, die mit Sitzgelegenheiten für Gäste ausgestattet sind je angefangener m <sup>2</sup>	60,19 Euro
Kinderfahrgeschäfte je angefangener m <sup>2</sup>	14,73 Euro

(2) Sofern die Gebühren des Absatzes 1 den Betrag von 150,00 Euro unterschreiten, ist dieser Betrag als Mindestgebühr zu entrichten.

(3) Zu den in Absatz 1 festgesetzten Gebühren tritt die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe.

§ 5

Für die übrigen Jahrmärkte sind die Vorschriften des § 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- a) für Lunapark 51 v. H.
- b) für Herbstlibori 56 v. H.

der Gebührensätze der Libori-Kirmes erhoben werden.

§ 6

(1) Für die Überlassung von Wohnwagenabstellplätzen auf städtischen Grundstücken während der Jahrmärkte werden für die gesamte Dauer neben den Standgebühren gemäß § 3 und § 5 folgende Pauschalen erhoben:

- für den ersten und zweiten Wohnanhänger jeweils 25,60 EUR
- für den dritten Wohnanhänger 38,40 EUR
- für jeden weiteren Wohnanhänger 76,70 EUR

(2) Zu den in Abs. 1 festgesetzten Gebühren tritt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe.

#### § 7

Für die in dieser Gebührenordnung nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.

#### § 8

Die Gebühr kann bei Jahrmärkten zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen teilweise erlassen werden.

#### § 9

Die Gebühr gemäß § 2 ist am Markttag fällig. Sie ist an die dafür beauftragten Bediensteten der Stadt Paderborn gegen Quittung zu zahlen. Die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Vorauszahlung kann gefordert werden.

Die Gebühr gem. §§ 3 und 4 ist im Voraus an die Stadt Paderborn zu entrichten. Sie wird 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig. Sofern nicht eine vorherige Zahlung erfolgt, gilt Abs. 1 entsprechend.

#### § 10

Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510).  
Verweigert ein Marktbesucher die Zahlung der Gebühr, so kann er vom Platz verwiesen werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt in diesem Fall bestehen.

#### § 11

Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr steht dem Pflichtigen das Recht des Widerspruchs zu (§§ 60 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 - BGBl. I S. 17 ff).

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 - BGBl. I S. 17 ff).

#### § 12

Die Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Paderborn vom 12.12.1990 außer Kraft.